

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.10.2026
Gericht: Amtsgericht Hildesheim
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: FPR Rabbe-Räker GmbH & Co. KG

51 IN 47/23: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der FPR Rabbe-Räker GmbH & Co. KG, Grünenplaner Straße 11, 31061 Alfeld (Leine) (AG Hildesheim, HRA 201010), vertr. d.: 1. Rabbe-Räker Verwaltungs-GmbH i. L., Grünenplaner Straße 11, 31061 Alfeld (Leine), (Liquidatorin), vertr. d.: 1.1. [REDACTED], [REDACTED], (Liquidator), 1.2. [REDACTED], [REDACTED], (Liquidator), wurde beschlossen:

Die Zustimmung zur Schlussverteilung wird erteilt (§ 196 InsO).

Schlusstermin wird bestimmt auf:

29.12.2026

Der Termin dient der

- a) Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis
- c) Einwendungen gegen den Vergütungsantrag

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Schlussverteilung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Hildesheim, Kaiserstr. 60, 31134 Hildesheim einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem Amtsgericht Hildesheim, Kaiserstr. 60, 31134 Hildesheim ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Hildesheim, 05.10.2026